

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege



Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege
Warschauer Str. 41/42, 10243 Berlin

Bezirksämter Charlottenburg-Wilmersdorf,
Lichtenberg und Pankow
von Berlin

- Ämter für Ausbildungsförderung -

Studierendenwerk Berlin

- Amt für Ausbildungsförderung -

Geschäftszeichen (bitte angeben)

V A 6 - 3230/09 (15435)

Bearbeiterin / Bearbeiter

Herr Michael Kniebel

Tel. +49 30 90 26-5056

Michael.Kniebel

@SenWGP.Berlin.de

Warschauer Str. 41/42

10243 Berlin

4. Januar 2024

nachrichtlich

Verwaltungsgericht Berlin

Oberverwaltungsgericht Berlin

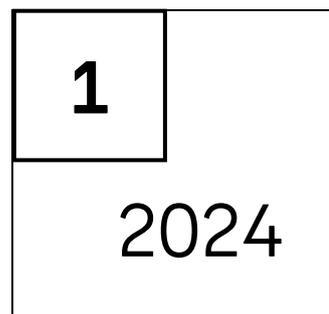
Rechnungshof von Berlin

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Bundesrechnungshof

Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

Humboldt Universität zu Berlin



Rundschreiben Nr. 1 / 2024

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

§ 23 Abs. 3 BAföG / Anwendung auf Vergütung für eine vorgeschriebene Abschlussarbeit, die freiwillig in einem Betrieb abgeleistet wird.

Für das bezahlte freiwillige Ableisten einer Abschlussarbeit in einem Betrieb soll die Vollanrechnungsregelung aus § 23 Abs. 3 BAföG nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) keine Anwendung finden; die Freibeträge nach § 23 Abs. 1 BAföG sind entsprechend zu gewähren.

Etwas Anderes würde sich nur dann ergeben, wenn in der Studien- und Prüfungsordnung zwingend vorgesehen ist, dass eine Abschlussarbeit in einem Betrieb abzuleisten ist.

Die Vergütung für ein Pflichtpraktikum ist weiterhin entsprechend § 23 Abs. 3 BAföG auf die Ausbildungsförderung anzurechnen. Tz 23.3.2 BAföGVwV ist allerdings zu beachten.

Das BMBF folgt damit einem Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 29. Januar 2021 (6 K 1403/18), das als Anlage beigefügt ist.

Soweit unzutreffende Ablehnungsbescheide erteilt worden sind, sind diese nach Maßgabe des § 44 SGB X zu ändern, ggf. auch rückwirkend. Dies gilt naturgemäß für alle nicht bestandskräftigen Bescheide. Bestandskräftige Bescheide werden jedoch ebenfalls erfasst. Hier regelt § 44 SGB X, dass letztere mit Wirkung für die Vergangenheit für einen Zeitraum von vier Jahren aufgegriffen werden müssen, wenn das zuständige Amt im Einzelfall Kenntnis von einer unrichtigen Ablehnung hat oder erhält. Dies beinhaltet keine Verpflichtung der Ämter zum „Aktensturz“. Jedoch können Betroffene ohne förmliche neue Antragsstellung die Überprüfung des Bescheides verlangen.

Ich bitte um Beachtung im Vollzug.

Im Auftrag



Kniebel